

Änderung der Geschäftsordnung für die Betriebsführung des Eigenbetriebs Gebäudemanagement Landkreis Böblingen

Die Geschäftsordnung für die Betriebsleitung des Eigenbetriebs Gebäudemanagement Landkreis Böblingen vom 13.01.2021 wird wie folgt geändert:

1) Der Fachbereich „Koordination Schulen“ wird in Fachbereich „Schulen“ umbenannt.

2) In § 6 Absatz 2 wird folgende Sätze 2 und 3 eingefügt:

„Daneben nimmt er auch die Pflichtaufgaben, die im Zusammenhang mit der Schülerbeförderung anfallen, wahr. Hierzu zählen insbesondere die Organisation und Abrechnung der Beförderungsdienstleistungen an kreiseigenen Schulen und den sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren.“

3) In § 6 Absatz 3 wird „sowie Klinikschule des Landkreises“ ersatzlos gestrichen.

4) in § 10 Absatz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Sind einzelne Maßnahmen innerhalb der Genehmigung des Wirtschaftsplans beschlossen worden, bedarf es für die Ausführung dieser Maßnahmen keines gesonderten Gremiumsbeschlusses mehr. Dies gilt nicht für Vergabebeschlüsse sowie den Neubau von Gebäuden.“

5) In § 10 Absatz 6 wird nach Buchstabe f) folgender Satz eingefügt:

„Die Wertgrenze gilt nicht für Vergabeentscheidungen, die im Zusammenhang mit der Vergabe von freigestelltem Schülerverkehr stehen. Diese Entscheidungen sind, unabhängig von der Wertgrenze, ausschließlich der Betriebsleitung vorbehalten.“

6) In § 10 Absatz 10 Buchstabe (d) wird das Wort „Sachgebietsleiter“ durch „Fachbereichsleiter“ ersetzt

7) In § 10 Absatz 10 wird Buchstabe e) mit folgendem Inhalt eingefügt:

(e) Sofern es sich um ungeplante und notwendige Beschaffungsmaßnahmen für die Schulen handelt, zu welchen der Schulträger verpflichtet ist, werden die Betriebsleiter zum Beschaffen bis zu einer Grenze von 50.000 € bevollmächtigt.

8) In § 10 Absatz 14 wird Buchstabe (d) mit folgendem Inhalt eingefügt:

(d) bis 10.000 €

Fachbereichsleiter

9) In § 10 Absatz 15 werden Buchstaben (c) und (d) mit folgendem Inhalt eingefügt:

(c) bis 10.000 €	Betriebsleiter
(d) bis 3.000 €	Fachbereichsleiter

10) In § 10 Absatz 16 wird folgender Buchstabe (c) aufgenommen:

(c) Bis 10.000 €	Fachbereichsleiter
------------------	--------------------

11) In § 10 Absatz 17 wird Buchstabe (c) geändert und Buchstabe (d) eingefügt:

(c) mehr als 25.000 €	Betriebsleiter
(d) bis 25.000 €	Stabstellenleitung

12) In § 10 Absatz 18 wird folgender Passus eingefügt:

„Dies gilt nicht für Vertragsabschlüsse, die zur Aufrechterhaltung der laufenden Verwaltung erforderlich sind oder zu Geschäften des täglichen Lebens gehören. Hierzu zählen insbesondere Telefonverträge, Nutzungsverträge über Schließfächer oder Einrichtungsgegenstände sowie Wartungsverträge. Für solche Vertragsabschlüsse sind die Fachbereichsleiter bis zu einem jährlichen Betrag von jeweils 10.000 € zuständig.“

13) In § 10 Absatz 23 letzter Satz wird das Wort „leitende“ gestrichen.

14) In § 10 Absatz 31 wird Buchstabe (a) wie folgt geändert:

(a) Bevollmächtigung von Rechtsanwälten	Betriebsleitung oder Stabstellenleitung
---	--

15) In § 10 Absatz 31 wird Buchstabe (c) wie folgt geändert:

(c) Erteilung von Spendenbescheinigungen:

(1) im Übrigen	Betriebsleiter
(2) bis 10.000 €	Fachbereichsleiter

Diese Änderung der Geschäftsordnung für die Betriebsführung des Eigenbetriebs Gebäudemanagement Landkreis Böblingen tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Böblingen, den

Gez. Landrat

Roland Bernhard

Gez. Erster Betriebsleiter

Björn Hinck

Gez. techn. Betriebsleiter

Jörg Aichele